



Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung von Hundesteuer

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgermeister	<i>Datum:</i> 04.12.2024
<i>Bearbeitung:</i> Thomas Gutteck	<i>Verfasser:</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung (Entscheidung)	12.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin beschließt die Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung einer Hundesteuer gemäß Anlage 1.

Sachverhalt

Im Rahmen der Bearbeitung des Maßnahmenkataloges zur Verbesserung der Haushaltslage der Stadt Kröpelin wurde auch das Thema Hundesteuer diskutiert. Eine Beratung dazu fand am 03.12.2024 im Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften statt und es wurde der Stadtvertretung empfohlen die Hundesteuer für den 2. Hund und 3. Hund und jeden weiteren Hund anzupassen.

Lt. Empfehlung soll der Steuermaßstab für den 2. Hund von 55 EUR auf 70 EUR steigen und für den 3. und jeden weiteren Hund von 75 EUR auf 140 EUR.

In der Umsetzung dieser Empfehlung ist unsere Hundesteuersatzung vom 25.05.2005 anzupassen. Aufgrund der Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen ist eine Anpassung der Satzung in Gänze empfehlenswert.

Es wurde kurzfristig ein Satzungsentwurf erarbeitet, welcher in den Grundtatbeständen aber dem vorherigen entspricht nur an die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst wurde.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	2024-12-09 A107 Hundesteuersatzung Entwurf Neufassung (PDF)
---	---

Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024 S.270) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S.146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 12.12.2024 erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

1. Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monaten alten Hundes im Stadtgebiet.
2. Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Es wird hierbei verwiesen auf die Regelungen des § 3 der Hundehalterverordnung des Landes M-V in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
2. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
3. Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
4. Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Haftung

1. Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

1. Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, indem die Hundehaltung endet.
3. Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
4. Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

5. Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

1. Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
 - für den ersten Hund 35,00 EUR
 - für den zweiten Hund 70,00 EUR
 - für den dritten und jeden weiteren Hund 140,00 EUR
 - für den ersten und jeden weiteren gefährlichen Hund 250,00 EUR(sogenannter gefährlicher Hund gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung)
2. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
3. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
4. Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6

Steuerbefreiung

1. Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 - a.) Assistenzhunde im Sinne des §12e Abs. 3 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetzes – BGG) mit Ausbildung und Zertifikat gemäß §§12f und 12 g Behindertengleichstellungsgesetzes – BGG
 - b.) Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung erfordert die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises.
 - c.) Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
 - d.) Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannter Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
 - e.) Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o.ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
 - f.) Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
2. Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Pkt. a bis d und Pkt. f ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

§ 7

Steuerermäßigung

1. Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte ermäßigt für
 - a.) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
 - b.) Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeit nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern mit Erfolg abgelegt haben. Alle 2 Jahre ist die Steuerermäßigung unter Vorlage des Prüfungszeugnisses für den Hund erneut zu beantragen.
 - c.) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bis zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
 - d.) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
 - e.) Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

§ 8

Züchtersteuer

1. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
2. Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
3. Die Züchtersteuer entsteht in dem Kalendervierteljahr, in dem die vollständigen Unterlagen vorgelegt werden.
4. Die Züchtersteuer wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
5. Vor Gewährung der Züchtersteuer sind vom Züchter folgende Verpflichtungen/Nachweise vorzulegen:
 - a. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 - b. Es werden ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 - c. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Stadt schriftlich angezeigt.
 - d. Im Falle der Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Stadt schriftlich mitgeteilt.
 - e. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VdH).
6. Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Züchtersteuer.

§ 9

Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

1. Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu entrichten.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

1. Steuerermäßigung und Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
2. In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
3. Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigung wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der schriftliche Antrag zugegangen ist.
4. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 14 Tagen nach dem Wegfall schriftlich anzuzeigen.

§ 11

Fälligkeit der Steuer

1. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 01.07. des jeweiligen Jahres fällig.
2. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig
3. Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 12

Anzeigespflicht

1. Wer im Gebiet der Stadt Kröpelin einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
2. Endet die Hundehaltung bzw. ändert oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
3. Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 13

Steuermarken

1. Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei der Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.

2. Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Spezielle gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt. Bei Verlust der Steuermarke oder Unkenntlichkeit wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
3. Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Stadt zurückzugeben.

§ 14 **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. entgegen § 10 Abs. 4 den Wegfall der Steuerbefreiung oder der Steuerermäßigung nicht fristgerecht mitteilt.
 - b. entgegen § 12 der Anzeigepflicht nicht nachkommt
 - c. entgegen § 13 Abs 2 seinen Hund außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Steuermarke führt.
2. Diese Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 17 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz – KAG M-V und können mit einer Geldbuße bis zu 5000 EUR geahndet werden.

§ 15 **Inkrafttreten**

1. Die Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung einer Hundesteuer tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.05.2005 in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Kröpelin, den 16.12.2024

Thomas Gutteck
Bürgermeister

Dienstsiegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfassungs- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024 S.270) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kröpelin, den 16.12.2024

Thomas Gutteck
Bürgermeister

Dienstsiegel

Bekanntmachungsvermerk:

Gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kröpelin vom 14.10.2024 öffentlich bekannt gemacht am: 17.12.2024